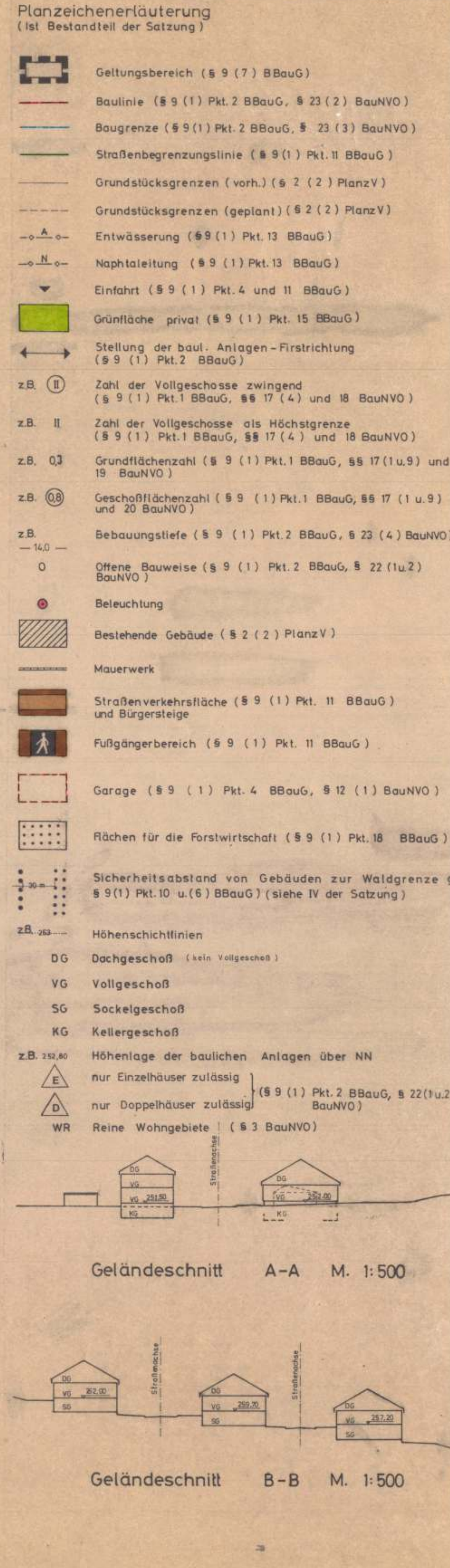




SATZUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 - 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.11.1980 beschlossen. Für die Verländerndurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).
- Die Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763 ff.).
- Die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 19.03.1980 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.04.1980 S. 514 - 516).
- Der § 12 des Kommunalbehördenverwaltungsgesetzes (KStVG) in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt des Saarlandes vom 22.09.1978 S. 801 ff.).
- Die Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 - vom 30. Juli 1981.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Stadtbauamt -Abteilung Stadtplanung- sowie das Stadtvermessungsamt.

1. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BUNDESBAGGESETZ (BBauG)

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet 1	reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauMVO
2.1.1 zulässige Anlagen	siehe § 3 (2) BauMVO sowie Stellplätze und Garagen
2.1.2. ausnahmsw. zul. Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschosflächenzahl	siehe Plan
4. Bauweise	offene Bauweise (siehe Plan)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan Anlagen gem. § 14 (1) BauMVO sind außerhalb überbaubarer Flächen unzulässig
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	
7.1 bei Einzelhäusern	ca. 350 qm
7.2 bei Doppelhäusern	ca. 250 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen über NN	siehe Plan
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Grundstücken	siehe Plan
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze	sind auch außerhalb überbaubarer Flächen zulässig
11. Straßenverkehrsflächen und Fußgängerbereiche	siehe Plan
12. Abgrenzung der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche	siehe Plan und Sockelpläne
13. Straßen- und Wegebeleuchtung	siehe Plan
14. Grünflächen	siehe Plan
15. Ver- und Entsorgungsleitungen	siehe Plan

II. Örtliche Bauvorschrift (Satzung) gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 113 (1) und (6) Landesbauordnung (LBO)

Aufgrund des § 12 Kommunalbehördenverwaltungsgesetz -KStVG- in der Fassung der Änderung vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945) und des § 113 (1) und (6) Landesbauordnung -LBO- in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19.03.1980 (Amtsblatt S. 514) wird auf Beschluß des Stadtrates vom 26.11.1980 mit Genehmigung der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 28.11.1980 folgende Örtliche Bauvorschrift beschlossen.

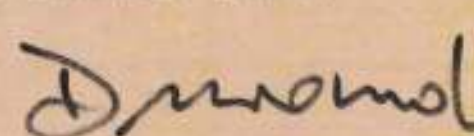
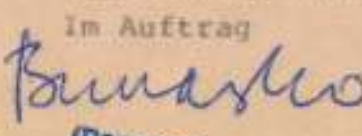
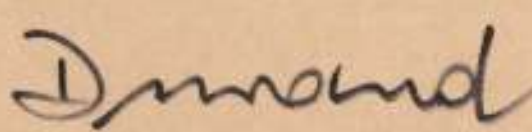
§ 1 - Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes X/11-2 Neuerschließungsgebiet "Hahnenkopf" in Wölklingen-Ludweiler

§ 2 - Zeichnerische Regelungen

Folgende zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanes sind besondere Anforderungen in Sinne des § 113 (1) LBO

← → Hauptfistrichtung

§ 3 - Gestaltung der Gebäuden			
Gebäuden in der Hahnenkopfstraße Nr. 25			
Wohnhäuser	Satteldach	30° - 45° Neig	
	Kniestock	max. 60 cm	
Garagen	Pultdach	max. 12° Neig	
Gebäuden in der Fichtestraße Nr. 28 - nordwestl. Seite -			
Wohnhäuser	Satteldach	30° - 45° Neig	
	Kniestock	max. 60 cm	
Garagen	Pultdach	max. 12° Neig	
Gebäuden in der Fichtestraße Nr. 28 - südöstl. Seite -			
Wohnhäuser	Satteldach	25° - 35° Neig	
	Kniestock	max. 60 cm	
Garagen	Dachform einhöftig, vordere Dachneigung wie Wohnhaus, Firsthöhe max. 1,20 m über Garagendecke		
Gebäuden in der Straße Nr. 65			
Wohnhäuser	Satteldach	25° - 35° Neig	
	Kniestock	max. 60 cm	
Garagen	Dachform einhöftig, vordere Dachneigung wie Wohnhaus, Firsthöhe max. 1,20 m über Garagendecke		
Hinweis: Wohnhäuser und Garagen, die gemeinsam auf der Baulinie erstellt werden, sind einheitlich zu errichten.			
§ 4 Inkrafttreten			
Die Örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.			
III. KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (5) BBauG			
Der gesamte Planbereich wird nach dem Jahre 2000 von herkömmlichen Einwirkungen erfaßt, so daß bei Bebauung der Flächen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.			
Hinweis: Der Bauwille hat sich beim Abbauberechtigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.			
IV. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (6) BBauG			
Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft vom 08.12.1980 betreffend Abstände zur Waldgrenze. Der Planbereich liegt in einem Wassergewinnungsgebiet. Die Anforderungen und Bestimmungen der Schutzzone III sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.			
VERFAHRENSMERKMALE:			
Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG wurde in Form einer Bürgerversammlung am 09.09.1982 durchgeführt.			
Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 11.07.1983 bis einschließlich 12.08.1983.			
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Stadtrat als Satzung am 17.11.1983 beschlossen.			
Völklingen, den 24.11.1983			
 (DURAND), Oberbürgermeister			
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.			
SAARLAND Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen 2/5 - 746/83 Kau/Be			
Saarbrücken, den 21.12.1983 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen im Auftrag  (Durand) Beauftragter			
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 18.01.1984 örtlich bekannt gemacht.			
Der Bebauungsplan ist somit am 18.01.1984 in Kraft getreten.			
Völklingen, den 19.01.1984			
 (DURAND), Oberbürgermeister			

Für das Neuerschließungsgebiet "Hahnenkopf"
in Völklingen - Ludweiler
Planbereich X/11-2 Masstab 1: 500



Übersichtsplan Maßstab 1: 5000

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.01.1974
Kartenblatt S654 Kontroll Nr.: DB-48/S17/71

Stadt Völklingen — Vermessungsamt

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Stadtbaupamt V ö l k l i n g e n
Abteilung Stadtplanung

Völklingen, März 1983

Abteilungsleiter _____
(Marx)

Bauamtsleiter Michaelis
(Dipl. Ing. Michaelis)

STADTVERMESSUNGSAMT

Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 2. März 1983

MITTELSTADT VÖLKLINGEN — VERMESSUNGSAMT